

**Beschlussvorschlag:**

**Im Rahmen der vorgestellten Fachstandards im § 11 SGB VIII im Punkt 4.3 Rahmenbedingungen - Unterpunkt 4.3.1 Struktur - sollen folgende Standards festgeschrieben werden:**

Einrichtungen der sozialräumlichen, offenen Jugendarbeit sollen in der Regel 5 Stunden pro Öffnungstag an 4-6 Tagen pro Woche vorgehalten werden, wobei mindestens ein Öffnungstag am Wochenende zu liegen hat.

Kein Angebot an festen Standorten ist mit weniger als 1 VZS zu betreiben.

**Je nach Indikatorenmessgrößen, soll die Personalausstattung um mindestens 0,75 VZS erhöht werden.**